



Dipl.-Jur. Jens Pfau, Verbandsjurist und Umweltreferent

6. Sächsische Gewässertage 10.12.2009 Leipzig

Impulsreferat: „Erwartungen an das neue Sächsische Wassergesetz“

Die Sächsische Landwirtschaft konnte mit den bisherigen wasserrechtlichen Regelungen leben. In welcher Rechtsvorschrift (Bundesgesetz, Landesgesetz, Verordnung) Bestimmungen enthalten sind, ist dem Landwirt im Grunde egal.

Das neue Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 löst die bisherigen Rahmenregelungen im derzeitigen WHG durch Vollregelungen ab. Infolge der Föderalismusreform 2006 wurde die bisherige Rahmenkompetenz des Bundes im Bereich des Wasserrechts in die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz überführt.

Haupterwartung aus Sicht der sächsischen Landwirtschaft: Keine Änderungen gegenüber der derzeitigen Rechtslage mit negativen Auswirkungen auf die Belange der Landwirtschaft

Die Länder können gemäß Artikel 72 Absatz 3 Nr. 5 GG vom Bundesrecht abweichende Regelungen erlassen, wenn es sich nicht um stoff- oder anlagenbezogene Regelungen handelt.

Führen Bestimmungen des neuen Wasserhaushaltsgesetzes zu „Verschlechterungen“ für die sächsische Landwirtschaft, besteht die Erwartung, dass durch das neue Sächsische Wassergesetz - soweit zulässig - die Beibehaltung der bisherigen Rechtslage gewährleistet wird.